



ZUSAMMENFASSUNG WISSENSCHAFTLICHE STUDIE 2026

Kindgerechte Justiz in Liechtenstein

Autorinnen

Gisela Kilde, Prof. Dr. (ZHAW SML)
Daniela Reimer, Prof. Dr. (ZHAW Soziale Arbeit)
Melike Hocaoglu (ZHAW)

Auftraggeber & Projektträger

VMR Verein für Menschenrechte /Ombudsstelle
für Kinder und Jugendliche in Liechtenstein
UNICEF Schweiz und Liechtenstein

Ziel und Methodik der Studie

Die Studie schafft eine wissenschaftlich fundierte Grundlage für die Umsetzung einer kindgerechten Justiz in Liechtenstein aus rechtlicher sowie sozial- und erziehungswissenschaftlicher Perspektive. Sie erläutert das Konzept der kindgerechten Justiz anhand internationaler und europäischer Standards (insbesondere Kinderrechtskonvention, Leitlinien des Europarates, Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte), untersucht den rechtlichen Rahmen sowie die praktische Umsetzung im Land und formuliert Empfehlungen für Verbesserungen auf politischer, rechtlicher und institutioneller Ebene. Die Studie umfasst:

1. **Grundlagen:** Aufarbeitung internationaler Standards und wissenschaftlicher Erkenntnisse zu den Kernelementen einer kindgerechten Justiz.
2. **Ist-Analyse:** Untersuchung des rechtlichen Rahmens und der Praxis in Liechtenstein anhand von Gesetzesanalysen, 12 leitfadengestützten Interviews mit Fachpersonen und Kindern sowie einem Ländervergleich mit der Schweiz, Deutschland und dem Kanton Zürich.
3. **Empfehlungen:** Zusammenführung der Resultate und Entwicklung konkreter Handlungsempfehlungen und Massnahmen für die Umsetzung einer kindgerechten Justiz in Liechtenstein.

Kernelemente einer kindgerechten Justiz

Die Studie definiert folgende **sechs Kernelemente** einer kindgerechten Justiz:

- Unabhängige, niederschwellig zugängliche (möglichst kostenlose) **Rechtsvertretung** für Kinder und Jugendliche.
- Alters- und reifegerechte **Information, Beratung und Begleitung** vor, während und nach dem Verfahren.
- Persönliche **Anhörung** mit angemessener Gewichtung der kindlichen Äusserungen
- Strukturierte, interdisziplinäre **Zusammenarbeit** zwischen Justiz, Psychosozialdiensten und Medizin.
- Kindgerechte **Verfahrensgestaltung** mit unabhängigen Monitoring- und Beschwerdestellen.
- Kontinuierliche, spezialisierte **Weiterbildung** aller beteiligten Fachpersonen.

Ergebnisse der Gesetzesanalyse

Die Gesetzesanalyse zeigt, dass die liechtensteinische Rechtsordnung bereits wichtige Ansätze für eine kindgerechte Justiz enthält. Diese bilden aber noch kein kohärentes und durchgängig anwendbares Gesamtsystem. Das Kinder- und Jugendgesetz (KJG) stellt einen wichtigen Rahmen dar, sollte jedoch im Licht der Europarats-Leitlinien zur kindgerechten Justiz überprüft und weiterentwickelt werden.

Vorhandene Elemente

- **Information und Beteiligung:** Art. 3 Abs. 1 lit. c und d KJG verankern das Mitwirkungsrecht und das Recht auf Anhörung. Systematische Informationsrechte fehlen jedoch – im Straf- und Opferhilferecht bestehen nur punktuelle Regeln.
- **Zugang zum Gericht:** Das vollendete 14. Altersjahr bildet die zentrale Schwelle zur Prozess- bzw. Strafmündigkeit. Ab diesem Alter bestehen eigenständige Antrags- und Beschwerderechte in mehreren Verfahren. Die Leitlinien des Europarates bevorzugen eine Orientierung am individuell vorhandenen Urteilsvermögen anstatt an bestimmten Altersgrenzen.
- **Anhörung:** Das Recht auf Anhörung ist im KJG und im ABGB (ab 10 Jahren persönlich, jüngere Kinder via Amt für Soziale Dienste) verankert, wird jedoch durch mehrere Ausnahmen in seiner Wirksamkeit abgeschwächt.
- **Ombudsstelle:** Die weisungsunabhängige Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (Art. 96–98 KJG) erfüllt zentrale Aufgaben: Vermittlung, Vertretung von Anliegen gegenüber Behörden, Monitoring der Kinderrechtskonvention und Öffentlichkeitsarbeit. Sie hat keine Parteistellung in Verfahren.

Festgestellte Lücken

- **Rechtsvertretung:** Eine auf Kinder spezialisierte, unabhängige Rechtsvertretung, wie sie die Schweiz und Deutschland kennen, existiert in Liechtenstein nicht. Verfügbar sind lediglich allgemeine Verfahrenshilfe und Prozessbegleitung für Opfer.
- **Informations- und Beratungsrechte:** Diese Rechte sind nicht systematisch und flächendeckend gesetzlich verankert.
- **Anhörungsrecht:** Die Altersgrenze von 14 Jahren für die eigenständige Verfahrensfähigkeit sowie starre Altersgrenzen für Anhörungen stehen im Widerspruch zu den internationalen Leitlinien, die eine Orientierung an der individuellen Reife fordern.

Ergebnisse der Interviews mit Fachpersonen und Betroffenen

Zentrale Befunde

- **Formal angehört, aber nicht gehört gefühlt:** Fachpersonen beschreiben ein funktionierendes System. Betroffene Kinder berichten hingegen, dass ihre Äusserungen zwar aufgenommen, aber nicht handlungsleitend berücksichtigt wurden. Zwischen prozeduraler Beteiligung und erlebter Wirksamkeit besteht eine Lücke.
- **Fehlende unabhängige Rechtsvertretung:** Anwaltliche Begleitung erfolgt meist auf Initiative der Eltern. Dies führt zu Abhängigkeiten, verstärkt soziale Ungleichheiten und erzeugt in familien- und kinderschutzrechtlichen Verfahren Loyalitätskonflikte.
- **Strukturelle Interessenkonflikte beim Kinder- und Jugenddienst (KJD):** Die Doppelrolle des KJD (einerseits Abklärung, Beratung und Begleitung der Familie, andererseits kindgerechte Empfehlung an das Gericht) erzeugt strukturelle Interessenkonflikte, die sich auf rechtliche Verfahren auswirken können.
- **Information, Vorbereitung und Nachbereitung lückenhaft:** Kinder werden unzureichend auf Verfahren vorbereitet. Entscheidungen werden ihnen oft mit grosser Verzögerung oder gar nicht kindgerecht erklärt. Informationsmaterialien für Kinder fehlen weitgehend.
- **Grenzen bei Ressourcen und Spezialisierung:** Die Kleinstaatlichkeit Liechtensteins führt zu knappen Fachpersonenressourcen (bei Behörden, aber z.B. auch bei Kinderpsycholog:innen). Das führt zu langen Wartezeiten bei Beratung und Verfahren. Es sind nur sporadische Weiterbildungsmöglichkeiten vorhanden. Durch die personelle Nähe bestehen Befangenheitsrisiken.
- **Zusammenarbeit informell statt formalisiert:** Kurze Wege werden als Stärke erlebt. Es fehlen jedoch formalisierte Übergabeprozesse, eine klare Fallkoordination und eine systematische Analyse der Lücken in der Versorgungskette.

Strukturelle Spannungsfelder

- **Richterliche Einvernahme vs. Delegation an Fachpersonen:** Das Gericht bewertet die Effizienz der Informationsgewinnung stärker als eine unabhängige und fachliche Begleitung des Kindes. Betroffene Kinder erleben denselben Kontext sehr unterschiedlich, abhängig davon, ob sie Wahlmöglichkeiten hatten und das Gefühl bekamen, ernst genommen zu werden.
- **Doppelrolle des KJD:** Die Stärke der Doppelrolle (Gesamtblick, kurze Wege) steht der fehlenden Unabhängigkeit und möglichen Befangenheitsrisiken entgegen. Betroffene Kinder bestätigen, dass ihre Perspektive nicht ausreichend vertreten wurde.
- **Notwendigkeit vs. Machbarkeit einer Kindesanwaltschaft:** Bei allen Studienteilnehmenden besteht ein breiter Konsens über den Bedarf. Die Vorstellungen über die Art der Umsetzung ist aber unterschiedlich.
- **Erleben der Kinder vs. Einschätzung der Fachpersonen:** Fachpersonen beurteilen das System als weitgehend funktionierend; Kinder erleben dieselben Situationen oft als belastend und intransparent. «Gehört werden» bedeutet nicht «sich gehört fühlen».
- **Kindeswohl vs. Kindeswille:** Das System entscheidet meist im Sinne des vermuteten Kindeswohls. Diese Entscheidungen weichen mitunter vom klar geäusserten Willen des Kindes ab, ohne dass dies transparent erklärt wird. Die Anhörung wird vom Kind dadurch als Inszenierung ohne erlebten Wert wahrgenommen.

Handlungsempfehlungen für Liechtenstein

Aus den Ergebnissen der Studie zur kindgerechten Justiz von 2026 wurden sechs priorisierte Handlungsempfehlungen mit konkreten Massnahmen für Politik, Justiz, Polizei, Kinder- und Jugenddienst, Rechtsanwaltschaft, Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche sowie für weitere Fach- und Anlaufstellen abgeleitet.

	1	Unabhängige Rechtsvertretung für Kinder einführen [kurzfristig] Z.B. über ein Pilotprojekt der Rechtsanwaltskammer zur Ausbildung spezialisierter Anwält:innen in Gesprächsführung und Entwicklungspsychologie des Kindes; Entflechtung der Rollen des KJD; mittelfristig gesetzliche Verankerung und Kostenfreiheit.
	2	Kinder informieren, vorbereiten und begleiten [kurzfristig] Standardisierte, kindgerechte Rückmeldung nach Entscheiden; altersgerechte Materialien (z.B. Broschüren, Videos); Vorbereitungsgespräch vor jeder Anhörung als Standard.
	3	Praxis standardisieren und kindgerecht gestalten [mittelfristig] Verbindlicher Leitfaden für Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Kindesanhörungen; kindgerechte Räumlichkeiten; systematische Reduktion von Mehrfachbefragungen durch interinstitutionelle Absprachen und Videoaufzeichnungen.
	4	Zusammenarbeit zwischen Stellen formalisieren [mittelfristig] Institutionalisierter Fachaustausch zwischen Gericht, Polizei, KJD, Opferhilfe, Krisenintervention und OSKJ; systematische Überprüfung der Versorgungslücken vor, während und nach Verfahren; transparente Information für Bezugspersonen.
	5	Strukturelle Voraussetzungen schaffen [mittelfristig] KJG ergänzen (Rechtsvertretung, Anhörungspflicht, kindgerechte Rückmeldepflicht); Ressourcen für Rechtsvertretung und -beratung dauerhaft sichern; niederschwellige Konfliktlöseverfahren (z.B. Jugendstrafmediation) prüfen; vulnerable Gruppen (z.B. Kinder mit Behinderung, fremdsprachige Kinder) spezifisch berücksichtigen.
	6	Weiterbildung von Fachpersonen verbindlich machen [kurzfristig] Obligatorische Schulungen in kindgerechter Kommunikation, Entwicklungspsychologie und Kinderrechten für alle Personen, die Kinder in Verfahren anhören oder vertreten (Richter:innen, Polizei, Sozialarbeit, Anwaltschaft); Inter- und Supervisionsgruppen als regelmässiges Pflichtangebot.

Detaillierte Ergebnisse und Handlungsempfehlungen sind im Schlussbericht zur Studie enthalten. Der Schlussbericht kann über menschenrechte.li/berichte heruntergeladen werden.

Schaan/Zürich Juni 2026. Quelle: Kilde G., Reimer D., Hocaoglu M. (2026). **Kindgerechte Justiz in Liechtenstein – Situationsanalyse und Handlungsempfehlungen**. ZHAW Soziale Arbeit / School of Management and Law, Winterthur / Zürich.